

## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Henning Foerster, Fraktion DIE LINKE

**Ausnahmegenehmigungen für Saisonbetriebe**

und

## ANTWORT

der Landesregierung

1. Anträge auf Ausnahmeregelungen nach § 15 Absatz 1 Nr. 2 Arbeitszeitgesetz wurden welchen Unternehmen in den Jahren 2016 bis heute genehmigt (bitte nach Jahren und jedes Unternehmen einzeln auflisten und jährliche Gesamtzahl der genehmigten Anträge nennen)?

Anträge auf Ausnahmeregelungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Arbeitszeitgesetzes in den Jahren 2016 bis 2019 können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

2016	2017	2018	2019 (Stand: 22.02.)
Nordkorn Saaten GmbH <sup>13</sup>	Agrar-Genossenschaft Selow e. G. <sup>12</sup>	Landwirtschaft Griepentrog <sup>12</sup>	Gut Neusaps haben Rüße <sup>12</sup>
Ceravis AG <sup>13</sup>	Agrar e. G. Reinstorf <sup>12</sup>	Landwirtschaftsbetrieb Robert Dahl Karls Erdbeer-Hof <sup>12</sup>	
Landwirtschaftliches Unternehmen Biemann <sup>12</sup>	Landwirtschaftsbetrieb Robert Dahl Karls Erdbeer-Hof <sup>12</sup>	Euro-Baltic Fischverarbeitungs GmbH <sup>12</sup>	
Toi Dixi <sup>04</sup>	Toi Dixi <sup>04</sup>	Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH <sup>12</sup>	
Euro-Baltic Fischverarbeitungs GmbH <sup>12</sup>	Landwirtschaftsbetrieb Köpnick <sup>12</sup>	Peter Pane Binz <sup>16</sup>	
Ziesetal Agrar GmbH <sup>12</sup>	Ch. Badouin, Miramar <sup>16</sup>	GP Verkehrswegebau <sup>03</sup>	
Agrar GbR Groß Kiesow <sup>12</sup>	Landwirtschafts GmbH Griebenow <sup>12</sup>	GbR Höper/Schritt <sup>12</sup>	

2016	2017	2018	2019 (Stand: 22.02.)
Agrargesellschaft Kosenow <sup>12</sup>	Landwirtschaft Poggendorf <sup>12</sup>	AS Röbel <sup>20</sup>	
Agroservice A.M.S.AG <sup>12</sup>	Agrargesellschaft Kandelin <sup>12</sup>	agri-cult Neu Poserin <sup>12</sup>	
AK Agrarproduktion GmbH <sup>12</sup>	Paniceus Gastro <sup>16</sup>	M-M-V Neu Poserin <sup>12</sup>	
Landwirtschaftsbetrieb B. Glawe <sup>12</sup>	Erdbeerhof Glantz Hohen Wischendorf <sup>12</sup>		
Landwirtschaftsbetrieb Weit <sup>12</sup>	Behr Gemüse Gresse <sup>12</sup>		
Landgut Behrenhoff <sup>12</sup>			
Scheelehof <sup>16</sup>			
Landtechnik Fink <sup>12</sup>			
Agrargesellschaft Klein Bünzow <sup>12</sup>			
Ch. Badouin, Miramar <sup>16</sup>			
Paniceus Gastro <sup>16</sup>			
Hof Vorjans <sup>12</sup>			
Landhof Schmuggerow <sup>12</sup>			
Zeibig Schloss Ranzow <sup>16</sup>			
Agrargesellschaft Butzow <sup>12</sup>			
Agrargesellschaft Sarnow <sup>12</sup>			
Gut Lukow <sup>12</sup>			
MS Agrar <sup>12</sup>			
Gut Flotow <sup>12</sup>			
Engfer Lohnunternehmen <sup>12</sup>			
Engfer GbR <sup>12</sup>			
AS Röbel <sup>20</sup>			
Tollense GbR <sup>12</sup>			
von Heiden GbR <sup>12</sup>			
Thies Holtmeier <sup>12</sup>			
Moritz Holtmeier <sup>12</sup>			
Wichard von Heiden <sup>12</sup>			
Dienstleistungskontor Sarow <sup>12</sup>			
AGB Brietzig mbH <sup>12</sup>			
Grünhofer Milchviehzucht <sup>12</sup>			
Müritzparadies <sup>16</sup>			
Agrarbetrieb Landgut Ludwigshöhe Bartow <sup>12</sup>			
Agrarbetrieb Landgut Ludwigshöhe Bartow <sup>12</sup>			
Eurovia <sup>03</sup>			
M-M-V Neu Poserin <sup>12</sup>			

<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019 (Stand: 22.02.)</b>
Lewitz Naturprodukte Goldenstädt <sup>12</sup>			
Ceravis AG <sup>13</sup>			
L. Stroetmann Saat HGN <sup>13</sup>			
Milchhof Kalsow e. G. <sup>12</sup>			
46	12	10	1

Leitbranche:

03 - Bau, Steine, Erden

04 - Entsorgung, Recycling

12 - Nahrungs- und Genussmittel (Landwirtschaft)

13 - Handel

16 - Gaststätten, Beherbergungen

20 - Verkehr

2. Stimmt die Landesregierung der Aussage zu, dass mit den neu aufgestellten Kriterien mehr Unternehmen den Status „Saisonbetrieb“ erhalten?

Wie viele Betriebe unter den „Saisonbetrieb“ fallen, kann erst nach dem Probezeitraum von zwei Jahren beziffert werden.

3. Wie viele Anträge auf Ausnahmegenehmigung liegen der Genehmigungsbehörde derzeit vor?

Seit dem 1. Januar 2019 liegen zwei Ausnahmeanträge (Stand: 18. Februar 2019) zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Arbeitszeitgesetzes vor.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage, dass tarifgebundene Unternehmen aufgrund der im Tarifvertrag festgelegten 10 Stunden Höchstarbeitszeit mit der Neuregelung gegenüber nicht tarifgebundenen Unternehmen benachteiligt werden?

Sofern ein Tarifvertrag eine Höchstarbeitszeit von zehn Stunden vorsieht, orientiert sich diese Regelung an § 3 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes, wonach die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden kann, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Es müsste im Einzelfall geprüft werden, ob die Tarifvertragsparteien eine Abweichung durch behördliche Regelung ausschließen wollten. Wenn nicht, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen und nach Ausüben des pflichtgemäßen Ermessens eine behördliche Bewilligung erteilt werden.

Auch in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann zugelassen werden, abweichend von § 3 des Arbeitszeitgesetzes die Arbeitszeit über zehn Stunden werktäglich zu verlängern, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt.

Sofern der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch einen entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet wird, kann in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung ferner zugelassen werden, die Regelung des § 3 des Arbeitszeitgesetzes

- in der Landwirtschaft der Bestelungs- und Erntezeit sowie den Witterungseinflüssen anzupassen,
- bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen der Eigenart dieser Tätigkeit und dem Wohl dieser Personen entsprechend anzupassen,
- bei Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei anderen Arbeitgebern, die der Tarifbindung eines für den öffentlichen Dienst geltenden oder eines im Wesentlichen inhaltsgleichen Tarifvertrags unterliegen, der Eigenart der Tätigkeit bei diesen Stellen anzupassen.

Vor diesem Hintergrund kann von einer Benachteiligung tarifgebundener Betriebe nicht ausgegangen werden.

5. Ist die Neugestaltung der Ausnahmeregelungen für die Landesregierung eine Maßnahme nach Ziffer 16 des Koalitionsvertrages, nach der die Tarifbindung im Land deutlich gesteigert werden soll (bitte Antwort begründen)?

Nein. Der „Saisonbetrieb“ wurde definiert, um eine einheitliche Bewilligungspraxis im Land zu gewährleisten.

6. Wann wurde innerhalb der Landesregierung entschieden, dass eine Vereinfachung und mehr Transparenz für die Beantragung von Ausnahme genehmigungen vorgenommen werden soll?

Durch die Definition eines Saisonbetriebes wurde für den Antragsteller und für die Bewilligungsbehörde Klarheit geschaffen. Die Notwendigkeit, den Saisonbetrieb zu definieren, besteht seit langem. Allerdings wurde erst im letzten Halbjahr 2018 die Begriffsfindung vorangetrieben und abgeschlossen.

7. Wer hat die Verhandlungen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde geführt?

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit besitzt die Fachaufsicht über die Bewilligungsbehörde (Landesamt für Gesundheit und Soziales LAGuS M-V, Abteilung 5) und agierte entsprechend.

8. Wann wurde das Kabinett und wann die Ministerpräsidentin über das Vorhaben, die Verhandlungen und das ausgehandelte Ergebnis informiert (bitte jeweils mit Datum auflisten, wann wer jeweils in Kenntnis gesetzt wurde)?

In bestehendes Recht sowie in das Bewilligungsverfahren im engeren Sinne wurde mit der Saisonbetriebsregelung nicht eingegriffen. Da es sich lediglich um das Ermitteln und Festlegen einer fachlichen Begriffsdefinition handelte, bedurfte es keiner Information der Ministerpräsidentin und des Kabinetts.